

BStGer RR.2020.255 vom 10. November 2021

Bundesstrafgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.255

FR: TPF RR.2020.255 du 10 novembre 2021

IT: TPF RR.2020.255 del 10 novembre 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie massgebend die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1; EUeR), das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) und der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der

- 4 -

Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61; Zusatzvertrag). Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 28-40, 77, 109). In concreto werden diese Regeln ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) sowie durch Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR.311.56), in Verbindung mit Art. 14 und Art. 23 UNCAC betreffend die Geldwäscherei im Allgemeinen.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter

Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

E. 2.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde, mit welcher das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit vorausgehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Informationen hinsichtlich des auf ihn lautenden Kontos (Art. 9a lit. a IRSV);

- 5 -

BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; 130 II 162 E. 1.3; 128 II 211 E. 2.3-2.5; 124 II 180 E. 1b; 118 Ib 547 E. 1d; TPF 2011 131 E. 2.2).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, mit welcher die Herausgabe der Kontounterlagen der Bank C. betreffend das vorgenannte Konto, welches auf den Beschwerdeführer lautet, angeordnet wurde (Verfahrensakten StA, Urk. 55 ff.). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV als Inhaber des von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos beschwerdelegitimiert (Verfahrensakten StA, Urk. 10-54).

E. 2.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt vorab die Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 80 IRSG und Art. 26 ff. VwVG, da er vor Zustellung der angefochtenen Schlussverfügung keine Einsicht in die Akten gehabt hätte, er nicht genau wisse, welche Unterlagen der ersuchenden Behörden zugestellt werden sollen und keine

Genehmigung seinerseits vorliegen würde. Er habe erst mit der Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft erfahren, dass irgendwelche Bankdaten anscheinend lautend auf den Beschwerdeführer, ohne vorgängige Kenntnis desselben, ins Ausland ausgehändigt werden sollen. Damit habe die Staatsanwaltschaft gegen Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 80b IRSG sowie Art. 9 BV verstossen (act. 1, S. 3 ff.).

- 6 -

E. 4.2.1

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe wird der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 80b IRSG und ergänzend in Art. 26 ff. VwVG (durch Verweis in Art. 12 Abs. 1 IRSG) konkretisiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.57/2007 vom 24. September 2007 E. 2.1; TPF 2010 142 E. 2.1; 2008 91 E. 3.2), welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.60 vom 10. August 2016 E. 4.2.1 m.w.H. ; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 472). Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt. Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf die Herausgabe von Bankunterlagen oder andere Beweismittel, muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV Berechtigten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs vorgängig zum Erlass der Schlussverfügung insbesondere die Gelegenheit gegeben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 17; 126 II 258 E. 9b/aa; TPF 2009 49 E. 4.1 S. 51). Das geschieht in aller Regel durch die Zustellung einer Eintretens- oder Zwischenverfügung, die den Berechtigten Gelegenheit gibt, von sich aus ihre Einwände gegen die Gewährung oder den Umfang der Rechtshilfe vorzubringen. Eine Verpflichtung zur Zustellung von Verfügungen an die Berechtigten besteht allerdings nur, wenn diese einen Wohnsitz oder zumindest ein Zustellungsdomizil im Inland haben (Art. 80m Abs. 1 IRSG).

Die Berechtigten können, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist, Einsicht in die Akten nehmen (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Gehörsanspruchs folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweiserheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn die betroffene Partei kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_631/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.2.1.1).

- 7 -

E. 4.2.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Eine Verletzung dieses Grundrechts durch die ausführende Behörde führt jedoch nicht automatisch zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die über die gleiche Überprüfungsbefugnis wie die ausführende Behörde verfügt (vgl. BGE

135 I 279 E. 2.6.1; 133 I 201 E. 2.2; 124 II 132 E. 2d m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.62 vom 9. Juni 2016 E. 6.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 472; POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2001, N. 460 m.w.H.). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entscheidet bei Beschwerden in Rechtshilfeangelegenheiten mit umfassender Kognition (TPF 2007 57 E. 3.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.273 vom 24. März 2016 E. 10.4.2; RR.2007.165 vom 14. Februar 2008 E. 4.2; RR.2007.143 vom 3. Dezember 2007 E. 2.1). Das Verfahren vor der Beschwerdekammer erlaubt demnach grundsätzlich die Heilung von Verletzungen des rechtlichen Gehörs, welche durch die ausführenden Behörden begangen wurden. Eine Heilung kommt grundsätzlich nur für eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte in Frage (BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 126 V 130 E. 2b).

E. 4.3

Wie den Akten zu entnehmen ist, wurde dem Beschwerdeführer zwar die Schlussverfügung vom 9. September 2020, nicht aber die Eintretensverfügung vom 19. August 2020 zugestellt (Verfahrensakten StA, Urk. 59). Dies obwohl spätestens nach Eingang der angeforderten Bankunterlagen feststand, dass der von der Rechtshilfemassnahme betroffene Beschwerdeführer Wohnsitz in der Schweiz hat und die Beschwerdegegnerin ihm die Eintretensverfügung vom 19. August 2020 somit in Anwendung von Art. 80m Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV hätte zustellen müssen. Durch diese Vorgehensweise hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Gelegenheit genommen, sich vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung zum Rechtshilfeersuchen und zur Aussonderung der an die ersuchende Behörde herauszugebenden Unterlagen zu äussern und damit sein rechtliches Gehör verletzt.

Der Beschwerdeführer konnte sich im Rahmen der Beschwerdeeingabe zu den einzelnen Aspekten des Rechtshilfeverfahrens äussern. Die herauszugebenden Unterlagen sowie die weiteren Verfahrensakten des vorinstanzlichen Verfahrens (BM 20 31184) wurden ihm am 13. November 2020 durch das Gericht zugestellt (act. 10), womit er sich auch mit denselben auseinandersetzen und Stellung nehmen konnte. Es stand ihm mithin frei, sich im Verfahren vor der Beschwerdekammer umfassend zur Rechtshilfemassnahme zu äussern. Da die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

- 8 -

über die gleiche Überprüfungsbefugnis wie die ausführende Behörde verfügt, sind dem Beschwerdeführer keine (schwerwiegenden) Nachteile durch die erfolgte vorinstanzliche Gehörsverletzung erwachsen. Unter diesen Umständen ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens geheilt worden. Soweit dem Beschwerdeführer die Kosten für dieses Verfahren aufzuerlegen sein werden, wird bei deren Festlegung der vorinstanzlichen Gehörsverletzung Rechnung zu tragen sein (TPF 2008 172 E. 6).

E. 4.4

Der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Aufhebung der Schlussverfügung vom 9. September 2020 ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass kein Verdacht gegen ihn vorliege, welcher einen derartigen Eingriff rechtfertigen würde (act. 1, S. 5). Der Beschwerdeführer bleibt mit

dieser Rüge vage. Sinngemäss wird damit wohl eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips gerügt. Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend indes auch die anderen Aspekte, welche die Rüge beschlagen könnte, kurz geprüft.

E. 5.1.1

Mit Bezug auf die Anforderungen an das Ersuchen gilt: Das Ersuchen muss die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Abs. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde allerdings nur die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 f. m.w.H.; TPF 2020 30 E. 4.2 S. 31; TPF 2015 110 E. 5.2.1).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen im Regelfall keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und

- 9 -

grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2017 66 E. 4.3.3; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196)

Vorliegend beschreibt das Rechtshilfeersuchen den Sachverhalt wie folgt: Bezüglich B. bestehe der Verdacht, sie habe Leistungszahlungen aus Krankentaggeld- und Hausratversicherungen, die mitunter auf fiktiven Personen und auf Vorlegen gefälschter Nachweise basieren, teilweise unter Zwischenschaltung eines auf ihren Namen lautenden österreichischen Kontos, auf das Konto des Beschwerdeführers bei der Bank C. transferiert (Verfahrensakten StA, Urk. 1-6). Diese Schilderungen des Sachverhaltes genügt den oben dargelegten Anforderungen und weist keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche auf. Dementsprechend ist sie für den Rechtshilferichter bindend.

E. 5.1.2

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für den Vollzug von Rechtshilfeersuchen, mit welchen Zwangsmassnahmen beantragt werden, einen entsprechenden Vorbehalt angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt für die akzessorische Rechtshilfe, dass

prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2; 129 II 462 E. 4.4)

In der angefochtenen Schlussverfügung hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt unter die Tatbestände des Betruges gemäss Art. 146 StGB und der Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB subsumiert (Verfahrensakten StA, Urk. 9). Diese Würdigung erscheint zutreffend und wird vom Beschwerdeführer auch nicht angezweifelt. Demnach ist auch das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit erfüllt.

- 10 -

E. 5.1.3

Will der Beschwerdeführer geltend machen, er sei nicht beschuldigte Person im ausländischen Verfahren, ist ihm entgegenzuhalten, dass nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteile des Bundesgerichts 1C_576/205 vom 10. Dezember 2015 E. 1.2; 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; statt vieler: Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3; sowie der Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C.150/2007 vom 15. Juni 2007 E. 1.3 dazu).

E. 5.1.4

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler der Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat hat die Würdigung der mit der Untersuchung befassen Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können (sog. potentielle Erheblichkeit); nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Wie erwähnt geht die ersuchende Behörde davon aus, dass Betrugserlöse (Verbrechenserlöse), teilweise unter Zwischenschaltung eines weiteren Kontos in Österreich, auf das von der Rechtshilfemassnahme betroffene

- 11 -

Konto des Beschwerdeführers geflossen sein könnten. Damit sind die betreffenden Kontounterlagen für das ausländische Strafverfahren potentiell erheblich und ihre Herausgabe grundsätzlich verhältnismässig. Eine Begründung, warum dies teilweise nicht der Fall sein sollte, liefert der Beschwerdeführer nicht, und ist auch nicht ersichtlich.

E. 6.1

Rechtsanwalt Keraj bringt namens und im Auftrag des Beschwerdeführers als Subeventualbegehren vor, das Verfahren sei zu sistieren bis der Beschwerdeführer die Prozessfähigkeit erlangt hat. Zur Begründung führt er an, dass der Beschwerdeführer sich seit längerem in medizinischer Behandlung befände, seit 2013 an einem Tumor leide und die Fähigkeit seine Interessen in einer Verhandlung wahrzunehmen, die Verteidigung in verständlicher Weise zu führen und Erklärungen abzugeben oder anzunehmen nicht besitzen würde. Unter Verweis auf zwei beigelegte Arztzeugnisse macht er geltend, dass beim Beschwerdeführer «geistige kognitive Einschränkungen wie Lang- und Kurzzeitgedächtnis, Rechtsfähigkeit (recte: Rechenfähigkeit), Planen, Problem lösen, Strukturierung und schlussfolgendes (recte: schlussfolgerndes), Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Urteil bildendes Denken» bestehen würden. Der Beschwerdeführer sei seit längerem nicht in der Lage Rechtsgeschäfte einzugehen, womit sich die Frage der Handlungsfähigkeit stelle. Gemäss den Arztzeugnissen sei der Beschwerdeführer nicht handlungsfähig gewesen, was er auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr wirklich sei (act. 1, S. 5).

E. 6.2.1

Die Prozessfähigkeit umschreibt die prozessuale Handlungsfähigkeit, also die Fähigkeit, ein Verfahren selber zu führen oder durch einen gewählten Vertreter führen zu lassen (MARANTELLI/HUBER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 6 N. 14). Natürliche Personen sind prozessfähig resp. handlungsfähig, wenn sie volljährig und urteilsfähig sind (Art. 13 ZGB). Volljährig ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB). Urteilsfähig im Sinne von Art. 16 ZGB ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (statt vieler BGE 134 II 235 E. 4.3.2). Die Urteilsfähigkeit wird bei erwachsenen Personen vermutet. Wer die Urteilsfähigkeit bestreitet, trägt die Beweislast. Führt die Lebenserfahrung – etwa bei Kindern, bei bestimmten Geisteskrankheiten oder altersschwachen Personen – zur umgekehrten Vermutung, dass die handelnde Person ihrer allgemeinen Verfassung nach im Normalfall als urteilsunfähig gelten muss, ist der Beweispflicht insoweit Genüge getan und die Vermutung

- 12 -

der Urteilsfähigkeit umgestossen. (zum Ganzen BGE 134 II 235 E. 4.3.3; 124 III 5 E. 1b).

E. 6.2.2

Die Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit durch eigenes Verhalten Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen, kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes

eingeschränkt werden (Art. 19d ZGB). Ist die Handlungsfähigkeit einer Person durch die Errichtung einer Beistandschaft eingeschränkt und handelt der Beistand in Vertretung der betroffenen Person, bedarf die Prozessführung der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB).

E. 6.2.3

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen, d.h. neben urteilsfähigen Minderjährigen auch umfassend verbeiständete urteilsfähige Volljährige, können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Eine handlungsunfähige Person kann daher einen Rechtsanwalt, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, nicht rechtsgenügend mit ihrer Interessenvertretung beauftragen. Anders verhält es sich, wenn eine handlungsfähige Person einem Rechtsanwalt eine Vollmacht mit Wirkung über den Verlust der Handlungsfähigkeit hinaus erteilt. Eine solche Vereinbarung über den Weiterbestand einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vollmacht ist zulässig, jedenfalls dann, wenn der Auftrag und die Vollmacht vor Eintritt der Handlungsunfähigkeit wirksam geworden sind (vgl. BGE 132 III 222 E. 2).

E. 6.3

Gemäss dem, der Beschwerde beigelegten ärztlichen Schreiben vom 7. Juli 2020 über den aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, bestehen bei Letzterem «geistige kognitive Einschränkungen» wie «Lang- & Kurzzeitgedächtnis, Rechenfähigkeit, Planen, Probleme lösen, Strukturierung und schlussfolgerndes, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Urteil bildendes Denken» (act 1.3, S. 2). Gleichzeitig wird darin auf die Anamnese gemäss Schreiben vom 10. Dezember 2019 verwiesen. Diesem ist zu entnehmen, dass die Steuerungsfähigkeit des Beschwerdeführers seit 2013 vermindert ist (act. 1.3, S. 3). Weiter findet sich folgender Verweis auf einen Bericht vom 23. August 2018, welcher der Beschwerde indes nicht beigelegt ist; «Der Tumor in der Hypophyse, besteht seit 2013 und wie im Bericht vom 23.08.2018 unter Frage 6 an Rechtsanwalt Hr. D. erklärt die Fähigkeit seine Interessen innerhalb und ausserhalb einer Verhandlung vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständlicher Weise zu führen. Alle weiteren Ausführungen des Schreibens vom 23. August 2018 bestehen weiterhin» (act. 1.3, S. 3). Daraus ergibt sich, entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers, nicht, dass derselbe seine Verteidigung nicht in verständ-

- 13 -

licher Weise führen kann, vielmehr bleibt infolge Unvollständigkeit des Satzes unklar wie es um diese Fähigkeiten steht. Eine derartige Unfähigkeit ist jedenfalls nicht bewiesen.

E. 6.4

Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder der Geschäftsfähigkeit, wie sie in der Beschwerde geltend gemacht wird, ergibt sich aus den beigelegten Arztzeugnissen gerade nicht. Zur Handlungsfähigkeit äussern sich die Arztzeugnisse denn auch nicht. Stattdessen wird dem Beschwerdeführer eine kognitive Einschränkung, insbesondere in der Rechenfähigkeit und im Urteil bildenden Denken, attestiert, nicht jedoch wie vom Beschwerdeführer behauptet in der Rechtsfähigkeit oder der Handlungsfähigkeit. Aus diesen kognitiven Einschränkungen folgt zumindest nicht gerade augenfällig, dass diese die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers aufheben. Zur Urteilsfähigkeit äussern sich die beiden Arztzeugnisse ebenfalls nicht respektive nur insoweit, als die Fähigkeit

«zum Urteil bildenden Denken» kognitiv ein- geschränkt sei. Eine Urteilsunfähigkeit des Beschwerdeführers wird ihm we- der attestiert, noch wird diese vom Beschwerdeführer selbst behauptet. Dass die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt worden sei, ergibt sich weder aus den Akten noch wird dies geltend gemacht. Inwiefern er als volljährige, nicht ver- beiständete und nicht urteilsunfähige Person handlungsunfähig sein soll er- schliesst sich dem Gericht nicht. Nach dem Gesagten bestehen keine hin- reichenden Anhaltspunkte für eine allfällige Prozess- bzw. Handlungsunfä- higkeit des Beschwerdeführers.

E. 6.5

Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer am 19. August 2020, und damit im obgenannten Zeitraum, seinen jetzigen Rechtsvertreter mandatiert und ihm eine Vollmacht zur Vertretung «in all seinen Angelegenheiten in rechtlich zulässiger Weise» erteilt hat. Die Vollmacht sieht zudem vor, dass dieselbe mit der Handlungsunfähigkeit der auftraggebenden Partei nicht er- löscht («Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit [...] der Handlungsunfä- higkeit [...] der auftraggebenden oder der beauftragten Partei»). Eine solche Vollmachtserteilung ist zulässig. Der Beschwerdeführer hat seinen Rechts- vertreter über die an seine persönliche Zuschrift adressierte Schlussverfü- gung und das Rechtshilfeverfahren in Kenntnis gesetzt und liess über diesen die vorliegende Beschwerde einreichen. Diese Aktivitäten zeigen gerade, dass er im Zeitraum, indem bei ihm, gemäss den beiden eingereichten ärzt- lichen Schreiben, geistig kognitive Einschränkungen bestanden und er nach der Argumentation des Vertreters mithin nicht die Fähigkeit besass, die «Ver- teidigung in verständlicher Weise zu führen», immerhin in der Lage war, sich rechtlichen Beistand zu organisieren und über denselben eine Beschwerde einreichen zu lassen. Inwiefern der Beschwerdeführer seinen Vertreter nicht hätte instruieren können, erschliesst sich dem Gericht jedenfalls nicht. Dafür,

- 14 -

dass der Beschwerdeführer bei der Mandatserteilung handlungsunfähig war, er mithin ■ wie in der Beschwerde angeführt ■ nicht in der Lage war Rechts- geschäfte einzugehen, und entsprechend die Mandatierung der Rechtsan- wälte ungültig erfolgt wäre, bestehen keine stichhaltigen Anhaltspunkte. Im Gegenteil, bezeichnet sich der Rechtsvertreter doch selbst als ordentlich be- vollmächtigt (act. 1, S. 2). Es besteht kein Anlass an dieser gehörigen Be- vollmächtigung und einer gehörigen Auftragserteilung zu zweifeln. Ferner ist auch nicht leichthin anzunehmen, dass sich der Rechtsvertreter von einem Handlungsunfähigen respektive einem Geschäftsunfähigen mandatieren liess und dadurch allenfalls gegen die anwaltlichen Sorgfaltspflichten ver- stiess. Aus demselben Grund ist anzunehmen, dass eine Einleitung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme vorliegend nicht indiziert ist. Eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands nach dieser Man- datierung wird weder geltend gemacht noch ist sie erwiesen. Vielmehr noch wurden die eingereichten ärztlichen Schreiben allesamt vor der Mandatie- rung ausgestellt. Eine solche bliebe im Übrigen, aufgrund der Ausgestaltung der Vollmacht, wonach diese nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit weiter- bestehen soll, für das vorliegende Verfahren ohnehin irrelevant.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer, auch wenn seine körperliche Verfassung durch seine Krankheit beeinträchtigt zu sein scheint, die

Prozessfähigkeit nicht abgeht, denn für Letztere genügt eine minimale Urteilsfähigkeit (MOSER/BESUCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.3 sowie explizit Art. 41 BGG, der analog auch auf die vom VwVG beherrschten Verfahren anzuwenden ist, vgl. MARANTELLI/HUBER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 6 Rz. 15 m.H.; ferner Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-6231/2020 vom 24. Juni 2021 E. 2.1). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die intellektuellen Fähigkeiten des Beschwerdeführers derart kompromittiert worden sind, dass er sich keine Vorstellung über die Bedeutung des Rechtshilfverfahrens machen kann und mithin nicht verhandlungsfähig ist, vermochte er doch wie bereits ausgeführt gar einen Rechtsanwalt zu mandatisieren und über diesen die vorliegende Beschwerde einzureichen.

E. 6.7

Nach dem Gesagten ist von der Handlungs- und Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, womit kein Raum besteht, um das Verfahren wegen Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers zu sistieren und dem Rechtshilfeersuchen einstweilen nicht zu entsprechen.

- 15 -

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde, soweit es sich nicht um die vorinstanzliche und nunmehr geheilte Gehörsverletzung handelt, als un begründet. Demnach ist die Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom

E. 9

September 2020 abzuweisen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung sind nicht gegeben (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG; TPF 2008 172 E. 7.2). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 65 Abs. 5 VwVG sowie Art. 22 Abs. 3 BStKR). Bei der Festlegung der Gerichtsgebühr ist der vorinstanzlichen Gehörsverletzung durch die Beschwerdegegnerin Rechnung zu tragen was zu einer Reduktion der Gebühr führt. Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.-- (act. 3 und 4). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.